

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 55.

Mittwoch, den 12. Juli.

1893.

Steckbrief.

Gegen den Schneiderlehrling Wilhelm Rnaup aus Lübbenhausen, 15 Jahre alt, z. Z. unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Brandstiftung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und Nachricht hierher zu den Akten J. 236/93 zu geben.

Detmold, den 10. Juli 1893.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgerichte.

J. B.

Credé.

Steckbrief.

Gegen den Bahnarbeiter Robert Franke aus Baumgarten, Kreis Frankenstein, ist wegen Unterschlagung die Untersuchungshaft verfügt.

Ich ersuche um Verhaftung und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 237/93.

Detmold, den 11. Juli 1893.

Der Fürstliche Staatsanwalt.

Credé.

Steckbrief.

Gegen den bei der Buchhandlung von Peter Fuß in Leipzig in Stellung befindlichen Buchhandlungs-Reisenden Theodor Kretschmar, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist wegen Betrugs die Untersuchungshaft verhängt.

Ich ersuche, denselben zu verhaften und hierher Nachricht zu geben.

Lage, den 10. Juli 1893.

Der Fürstliche Staatsanwalt.

Siebürger.

Schötmar. Die Urlisten der im hiesigen Verwaltungsbezirke wohnenden, zum Schöffennamte sich eignenden Personen, welche nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehören, werden vom 13. d. M. an eine Woche lang auf hiesiger Amtsstube zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Schötmar, den 10. Juli 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Durch das Ableben des Kaufmanns Theodor Schierenberg ist die unter Nr. 5 unseres Gesellschafts-Registers eingetragene Gesellschaft L. Schönder & Co. aufgelöst und nach der heute erstatteten Anzeige das Geschäft mit dem 1. Juli 1893 mit allen Activen und Passiven auf den früheren Theilhaber L. Schönder übergegangen, welcher das Geschäft unter der früheren Firma fortsetzt. Es ist daher die Gesellschaft L. Schönder & Co. im Gesellschafts-Register gelöscht und im Firmen-Register eingetragen:

Laufende Nr. 222;

Bezeichnung des Firma-Inhabers: Kaufmann Louis Schönder;

Ort der Niederlassung: Detmold;

Bezeichnung der Firma: L. Schönder & Co.

Detmold, den 6. Juli 1893.

Fürstliches Amtsgericht II,
Sieg.

Codeserklärung.

Der am 27. Januar 1842 geborene Ziegelarbeiter Simon August Möllemeier von Nr. 10 in Schöнемарк ist, wie glaubhaft ge-

macht, seit dem Frühjahr 1872, wo er sich auf Ziegelarbeit auf Reisen begeben, verschollen.

Auf Antrag seines Vaters, des Leibzüchters Möllemeier auf Nr. 8 in Schöne mark, wird derselbe aufgefordert, in dem zu diesem Zweck auf

Freitag, den 8. September 1893,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine entweder in Person zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls er für todt erklärt werden soll.

Detmold, den 24. Juni 1893.

Fürstliches Amtsgericht III.

Eberhardt.

Ladung.

Der Wehrmann Friedrich Wilhelm Bunte, 28 Jahre alt, aus Lage, zuletzt wohnhaft in Reken, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, als Wehrmann der Landwehr nach Amerika ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 R.-St.-G.-B., wird auf Anordnung des Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst auf

Mittwoch, den 30. August 1893,

Vormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Salzuflen zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Salzuflen, den 17. Juni 1893.

Goeke.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Salzuflen. Die in dem heutigen Termine nicht angemeldeten Ansprüche an die Band VII Blatt 15 im Grundbuche der Gemeinde Schötmär eingetragenen Immobilien des Schlachters Friedrich Sietmann daselbst sind durch Gerichtsbeschluß für ausgeschlossen erklärt.

Salzuflen, den 1. Juli 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.

Ludolph i. V.

Steckbrief.

Gegen den Ziegler Karl Frevert, geboren am 28. Juni 1858 in Detmold, zuletzt wohnhaft gewesen in Blomberg, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Fürstlichen Schöffengerichts zu Blomberg vom 24. März 1891 erkannte Gefängnißstrafe von 4 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des Ergreifungsortes abzuliefern.

Blomberg, den 10. Juli 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Mehm.

Lage. Gegen den Handelsmann Mathias Müller aus Köln-Ehrenfeld (Benloer-Straße Nr. 362), welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl vom 14. Juli 1891 rechtskräftig erkannte Geldstrafe zu 18 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine einwöchige Haftstrafe tritt, wegen Gewerbesteuer-Uebertretung vollstreckt werden. Es wird ersucht, die Geldstrafe nebst 1 Mk. 20 Pf. Kosten von dem pp. Müller, wo er sich betreffen läßt, einziehen und hierher senden, im Unvermögensfalle aber den pp. Müller die Haftstrafe verbüßen und Nachricht darüber hierher gelangen lassen zu wollen.

Lage, den 3. Juli 1893.

Fürstlich Bippisches Amtsgericht.

Nieländer.

In der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September d. J. werden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem unterzeichneten Gerichte nur am Dienstage jeder Woche vorgenommen.

Alverbissen, den 10. Juli 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Durholt.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 5. Mai 1893 zu Bödingfeld das der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenen Gewerbe eines Schirmflickers betrieben zu

haben, ohne im Besitz eines Wandergewerbescheines für das hiesige Land gewesen zu sein, Uebertretung gegen §§ 36, Abs. 4, 40, Abs. 1, 50, 62, 60 des Gewerbebesteuergesetzes vom 19. Febr. 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet sind: Zeugniß des Gendarmen Mikhewitz in Börsingfeld, eine Geldstrafe von 24 Mark, und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 8 Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 2,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichtskasse zu Alverdisen zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Alverdisen, den 19. Juni 1893.
Fürstliches Amtsgericht.
(93.) Durholt.

An
den Schirmskider Heinrich Halberstadt
aus Herford
z. St. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Strafbefehl 2,00 Mk.
(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)
2. Schreibgebühr 0,20 „

zusammen 2,20 Mk.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung hiermit bekannt gemacht.
Alverdisen, den 5. Juni 1893.

Hausmann, Sekretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Handelsregister des Fürstlichen Amtsgerichts Derlinghausen.

Unter Nr. 14 des Gesellschaftsregisters ist die am 7. Juli 1893 unter der Firma

D. Meyer

errichtete offene Handelsgesellschaft zu Wellentrup am 7. Juli 1893 eingetragen und sind als Gesellschafter vermerkt:

1. der Lohgerber David Meyer,
2. der Kaufmann Gustav Meyer.

Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht jedem Gesellschafter zu.

Derlinghausen, den 7. Juli 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Dr. Caesar.

Öffentliche Zustellung!

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 4. April d. J. in hiesiger Stadt gehetzt zu haben, Uebertretung gegen § 361^a R.-St.-G.-B., wofür als Beweismittel bezeichnet ist: das Zeugniß des Gendarms Copei und Malers Frohböse zu Horn, eine Haftstrafe von 5 Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 1,20 Mark auferlegt.

Die Kosten sind an die Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Horn, den 9. Juni 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

gez. G. Cordemann.

An
den Arbeiter Herrn August Peters
aus Dülmen
z. St. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Strafbefehl 1,— Mk.
(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)
2. Schreibgebühr 0,20 „

zusammen 1,20 Mk.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung hiermit bekannt gemacht.

Horn, den 2. Juli 1893.

Auftermann i. B.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

Die nächste Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militärdienstpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die im § 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 näher bezeichneten Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird an einem später näher zu bezeichnenden Tage im Herbst d. J. stattfinden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher sonst durch Vorlegung der durch § 90 der Wehrordnung bezeichneten Schulzeugnisse nachgewiesen wird.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen zu stellenden Anforderungen verweisen wir auf den § 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst — Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung —.

Wer die Zulassung zur Prüfung nachsucht, hat in seinem Gesuche anzugeben, in welchen beiden Sprachen er geprüft sein will, und dem Antrage im Original beizufügen:

- a., ein Geburtszeugniß,
- b., eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über seine Bereitwilligkeit, den Freiwilligen „während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen“. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich — unter Verdrückung des Siegels — zu bescheinigen,
- c., ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge an höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
- d., etwaige Schulzeugnisse, sowie
- e., einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 1. August d. Js. bei uns eingehen.

Die zur Prüfung Zugelassenen erhalten eine schriftliche Vorladung zu dem im hiesigen Regierungsgebäude anzuberaumenden Termine.

Die nach dem 1. August d. Js. eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht vollständig sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige zum einjährigen Militärdienst anzumelden.

Minden, den 30. Juni 1893.

Die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
Feigell,
Regierungs-Assessor, stellvertretender Vorsitzender.